



Bibliographische Daten

Titel: Fürth in Vergangenheit und Gegenwart
Ersteller: Friedrich Marx
Signatur: Amb. 8. 1367

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

fränkische Obrigkeit im Amte Fürth unbeirrt zu. Durch das Oberamt Radolzburg, beziehungsweise Geleitsamt Fürth, wurde von da an die hohe peinliche Gerichtsbarkeit über Fürth durch die Marktgrafen von Brandenburg, resp. Ansbach, ausgeübt.

Zur Fränk oder Kriminalgerichtsbarkeit gehörte im Mittelalter immer Pranger und Galgen. Der Pranger stand in früherer Zeit in einiger Entfernung von der Rednitzstraße in der Nähe des jüdischen Friedhofes. [Schindersgasse.] Das Hochgericht, der Galgen, aber befand sich jenseits der Rednitz, westlich von der Stadt auf der Anhöhe hinter dem alten Siechhaus, jetzt Galgenberg.

10. Das Geleitsamt Fürth.

Unter Geleit verstand man ursprünglich die Befugnis, jemandem Sicherheit zu erteilen, damit er sich bei einem Gerichte frei und ohne zu gemächtigende persönliche Gefährden zu stellen vermöge. Die Zeiten verwißten jedoch den ursprünglichen Rechtsbegriff des Geleitsrechtes, welches sicher nur zu gunsten der Gerichte als Regale geschaffen war; denn während früher nur die Sicherheit des Rechtsjuchenden auf den Straßen zum Gerichte gegen allen Unfall gemeint war, dehnte sich der spätere Rechtsbegriff dahin aus, daß jeder Landesherr von einem Durchreisenden eine Abgabe fordern, die an denselben, wegen verletztem Geleitsrecht begangenen Verbrechen aber auch bestrafen könne. Der Geleitsherr hatte die Straßen und Brücken, die Dämme zc. in gutem Stand zu erhalten, zugleich für die Sicherheit der Straßen zu sorgen, so entstand ein großes und kleines, ein Weg- und Straßen-, ein Markt- und Messengeleit. Die Straßen, auf denen das Geleitsrecht ausgeübt wurde, gehörte dem Geleitsherrn, sie waren ehemals Kaiser- oder Königsstraßen, wegen ihrer Sicherheit und Unverletzlichkeit „heilige Reichsstraßen“ genannt. Wer darauf frevelte, wurde hart bestraft. Er „war an das heilige Reich geraten.“

Das Geleit war ein lebendes und ein totes. Letzteres bestand darin, daß dem Reisenden gegen Entrichtung einer Gebühr ein Zettel übergeben wurde, worin ihm eine ungehinderte Reise und allenfallsiger Schadenersatz versprochen wurde. Jeder Handelsmann, welcher zur Messe nach Frankfurt, Leipzig zc. reiste, mußte sich einen solchen Geleitschein lösen. Ein Fußgänger zahlte 4½ kr., Reiter und Fahrende je 9 kr., ein Fuhrmann für den Wagen 45 kr. und für jedes Pferd noch 2 kr., ein Jude 12½ kr., wenn er ging, und 25 kr., wenn er fuhr. Das Geleit der Juden wurde „Leibzoll“ genannt.

Das lebendige Geleit bestand in der Beigabe von Knechten und Soldaten. Es war zu Meßzeiten zur bessern Beschützung der Kaufmannsgüter gewöhnlich.

Wollten Nürnberger Kaufleute zu einer Messe nach Frankfurt, Leipzig zc. fahren, so verständigte der Vorsteher der Kaufmannschaft in Nürnberg den